



## Verdienstbeispiele\* mittlerer Polizeivollzugsdienst

Während der Ausbildung:

### ● Anwärterbezüge für Polizeimeisteranwärter/in (PMA/in)

|                                                    |            |
|----------------------------------------------------|------------|
| - Anwärtergrundbetrag                              | 1.557,66 € |
| - zuzüglich Hauptstadtzulage                       | 50,00 €    |
| zuzüglich Polizeizulage nach 1-jähriger Dienstzeit | 88,63 €    |
| nach 2-jähriger Dienstzeit                         | 177,27 €   |

Bei einer Einstellung nach § 19 Abs. 2 oder 3 Polizei-Laufbahnverordnung (Pol-LVO) besteht grundsätzlich ein Anspruch auf die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlages in Höhe von derzeit 934,60 € monatlich.

Nach der Ausbildung:

### ● Dienstbezüge für Polizeimeister/in (PM/in) – BesGr. A 7

|                                                                      |            |
|----------------------------------------------------------------------|------------|
| - Erfahrungsstufe 1**; incl. Hauptstadt-, Polizei- u. Stellenzulage  | 3.374,77 € |
| - Erfahrungsstufe 3 **; incl. Hauptstadt-, Polizei- u. Stellenzulage | 3.542,86 € |

### ● Polizeiobermeister/-in (POM/in) – BesGr. A 8

|                                                                      |            |
|----------------------------------------------------------------------|------------|
| - Erfahrungsstufe 2 **; incl. Hauptstadt-, Polizei- u. Stellenzulage | 3.727,02 € |
| - Erfahrungsstufe 3 **; incl. Hauptstadt-, Polizei- u. Stellenzulage | 3.850,71 € |
| - Erfahrungsstufe 4 **; incl. Hauptstadt-, Polizei- u. Stellenzulage | 3.974,36 € |

Die Besoldung erhöht sich je nach Anzahl der Kinder\*\*\*.

Derzeit beläuft sich die Höhe des **Kindergeldes** für jedes Kind einheitlich auf jeweils **259,00 €**. Für Anspruchsberechtigte wird zusätzlich zu dem bereits genannten Kindergeld ein steuerpflichtiger **Familienzuschlag** in Höhe von je **148,44 €** für das erste und zweite Kind, **819,76 €** für das dritte Kind, sowie **678,99 €** für jedes weitere Kind gezahlt. Zusätzlich wird in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 für das erste und zweite Kind ein Erhöhungsbetrag zum Familienzuschlag gezahlt.

In Abhängigkeit vom Einsatz nach der Ausbildung werden Zulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung gezahlt (z. B: für die Verwendung in der Bereitschaftspolizei oder bei Dienst zu wechselnden oder ungünstigen Zeiten).

Bitte bedenken Sie bei Ihren Finanzplanungen, dass Sie als Beamtin/Beamter weder in einer Kranken- noch in einer Pflegeversicherung pflichtversichert sind und daher auch die dafür notwendigen Beiträge bei Ihren Planungen einkalkulieren müssen. Bei den genannten Geldbeträgen handelt es sich mit Ausnahme des Kindergeldes jeweils um **Bruttobeträge**. Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Art. III § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21.06.2011 (GVBl. S. 266) oder Änderung der Kindergeldbeträge sind möglich. Nur während der Zeit der Ausbildung besteht eine Krankenversicherungspflicht nicht, stattdessen besteht ein Anspruch auf Freie Heilfürsorge.

\* Alle Angaben ohne Gewähr, es wird keine Haftung übernommen.

\*\* In BesGr. A 7 in der Regel Stufenanstiege bis Stufe 4 alle 2 Jahre; in BesGr. A 8 Aufsteigen von Stufe 2 nach Stufe 3 und von Stufe 3 nach Stufe 4 nach in der Regel jeweils 3 Jahren.

\*\*\* Ist auch der andere Elternteil als Beamtin bzw. Beamter im öffentlichen Dienst beschäftigt, wird der Familienzuschlag nur einem Elternteil gewährt.